

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 2/ 0048**

Sachbearbeiter: Frau Meike

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Hauptausschuss VGBEN</b>	<b>öffentlich</b>	<b>21.11.2024</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>12.12.2024</b>

**Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Genehmigung von über das Haushaltsjahr 2023 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen****Sachverhalt:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2023 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen
- Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen.

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Personalaufwand,
- Abschreibungen,
- Rückstellungen.

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o.a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte bzw. die Deckungskreise auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

## Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§§ 17 und 53 GemHVO)

Nach § 17 Abs. 2 der GemHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Aus dem Jahr 2023 werden Ermächtigungen für verschiedene Maßnahmen, die der Übersicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) zu entnehmen sind, in das Haushaltsjahr 2024 übertragen:

## Übertragung der Kreditermächtigung 2021 in das Jahr 2022

In Höhe von 6.988.401,00 € ist die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Maßnahmen aus dem Jahr 2023 nach 2024 zur Finanzierung derselben und zur Kreditaufnahme, der in 2023 durch Liquiditätskredite vorfinanzierten Maßnahmen, zu übertragen (Anlage 2).

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2.510.595,80 € werden genehmigt.**
- 2. Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen für Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen in Höhe von jeweils 172.414,46 € und für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 7.900.094,43 € sowie der Kreditermächtigungen in Höhe von 6.988.401,00 € aus dem Jahr 2023 wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister